

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.754/0011-III/1/2009  
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT  
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT  
TELEFON • (+43 1) 53115/7108  
IHR ZEICHEN • BMVIT-210.559/0008-IV/SCH1/2009

Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

## **Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes, des Privatbahngesetzes 2004 und des Eisenbahngesetzes 1957; allgemeine Begutachtung**

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Bundeskanzleramt – Sektion III wie folgt Stellung:

### **Zu § 52a des Bundesbahngesetzes (Art. 1):**

Gemäß dem neuen § 52a sollen die im 3. Teil des Bundesbahngesetzes angeführten Gesellschaften, deren Rechtsnachfolger und Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen sind, sowie die Unternehmen, auf die die Dienstverhältnisse der am 31. Dezember 2003 bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigten Bediensteten infolge eines (auch mehrmaligen) Betriebsüberganges oder vertraglich übergegangen sind, die Pensionsangelegenheiten aller ehemaliger Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz haben, administrativ durchführen.

Das bedeutet im Ergebnis eine vollkommene Dezentralisierung der administrativen Durchführung des gesamten Pensionsrechts der ÖBB-BeamtInnen und umfasst etwa die Versetzung in den Ruhestand, die Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen und sämtliche während des Pensionsbezugs anfallenden Obliegenheiten wie etwa die laufende Kontrolle des Weiterbestandes des Anspruchs auf Waisenversorgung, die Feststellung des Ruhens aufgrund eines Erwerbseinkommens und die Führung von Pensionskonten für die ab 1955 geborenen BeamtInnen.

- 2 -

Beim Pensionsrecht handelt es sich - insbesondere aufgrund der zahlreichen Reformen der letzten Jahre mit zum Teil ausgefeiltesten Übergangsbestimmungen - um eine hochkomplexe Materie, deren korrekte Vollziehung von den damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern exakteste Kenntnis sowohl des Dienst- und Entgeltrechts der aktiven Bediensteten als auch des gesamten einschlägigen Pensionsrechts des BB-PG und des APG erfordert.

Das Bundeskanzleramt hegt aus nahe liegenden Gründen massive Zweifel, ob diese Kompetenzen und Fähigkeiten in allen zum Konzern gehörenden Unternehmen in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind. Inkompetente Vollziehung führt aber zwingend zu Fehlern, die zu Lasten einerseits der Bediensteten und andererseits des Bundes, der den Pensionsaufwand der ÖBB-BeamtInnen zu tragen hat, gehen müssen. Das nach § 52 Abs. 2a Bundesbahngesetz einzurichtende Controlling durch den Bundeskanzler, den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird solche Fehler nur zum Teil aufdecken und bereinigen können.

Das Bundeskanzleramt ersucht aus den dargelegten Gründen dringend, die geplante Dezentralisierung zu überdenken und die administrative Vollziehung der Pensionsangelegenheiten für alle ÖBB-BeamtInnen, die Anspruch oder Anwartschaft auf eine Leistung nach dem BB-PG haben, **einer** geeigneten Stelle zu übertragen.

Beispielhaft sei auf die Rechtslage und die Vollziehung des Beamtenpensionsrechts im Post- und Telekombereich verwiesen: Die Vollziehung des Pensionsrechts für alle vor der Spaltung der Post und Telekom Austria AG aus dem Dienststand ausgeschiedenen und damit für den weitaus größten Anteil der BeamtInnen wurde – gegen Kostenersatz - der Österreichischen Post AG übertragen (§ 17 Abs. 8 PTSG). Die administrative Betreuung der danach aus dem Dienststand ausgeschiedenen BeamtInnen wurde vertraglich der bei der Österreichischen Post AG eingerichteten Personalverrechnung übertragen. Nur durch diese Bündelung kann eine richtige, kostengünstige und effiziente Vollziehung gewährleistet werden.

Unter einem ergeht eine Ausfertigung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

18. Mai 2009  
Für die Bundesministerin:  
HORVAT

**Elektronisch gefertigt**

